



Zahl: 640-4/A/5470/2025
Schwaz, den 18.04.2025

Betreff: Innsbrucker Straße/Wirtschaftsweg zwischen Andreas-Hofer-Straße
und Margreitnerplatz – Herstellung eines Kabelanschlusses – Vor-
nahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Berti Fellner – 0664/2536756
Bauführer: Herr Christian Kravanja – 0650/9933594

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Innsbrucker Straße/Wirtschaftsweg durch die Firma K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 26.05.2025 bis 06.06.2025, wobei die Arbeitszeit max. 3 Arbeitstage in Anspruch nimmt, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Im Wirtschaftsweg ist in Höhe des Cafe Parterre aus einem Leitungsverband der A1 Telekom ein Kabel der Magenta auszuschleifen und ein Kabelschacht zu errichten. Die Lage des Schachtes ist in Abhängigkeit von den bestehenden Einbauten und wird entweder im Parkstreifen oder in der Mitte der Fahrspur errichtet werden. In diesen Schacht wird eine Kabelverbindung in den bestehenden Verteiler im Bereich des Vorplatzes Ärztehaus eingezogen.
2. Der Wirtschaftsweg ist während der Durchführung der Bauarbeiten für den gesamten Verkehr, ausgenommen Radfahrer, zu sperren. Für PKW's ist die Möglichkeit gegeben vom Margreitnerplatz bis zum Cafe Museum zu fahren und sodann das Mayrgassl in Richtung Innsbrucker Straße zu benutzen.
3. Im Kreuzungsbereich Margreitnerplatz ist im Wirtschaftsweg das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gemäß § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.
4. In Höhe Cafe Museum ist im Wirtschaftsweg eine halbseitige Abplankung sowie eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 aufzustellen.
5. Für die Ausfahrt Parkplatz Zins ist die bestehende Einbahnregelung aufzuheben und das Abfahren in Richtung Margreiterplatz zu ermöglichen. Die entsprechenden Verkehrszeichen sind abzudunkeln.

6. Für den Parkstreifen zwischen dem Mayrgassl und dem Stadtplatz/Andreas-Hofer-Straße sind über die gesamte Länge „Halte- und Parkverbote“ gemäß § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang/Ende“ bzw. ↔ gemäß § 54 StVO 1960 aufzustellen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck (RSb)
Bezirkshauptmannschaft Schwaz p.M.
Polizeiinspektion Schwaz p.M.
Stadtpolizei Schwaz z.K.